

## 2. Änderung vom ..... zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ..... folgende 2. Änderung zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 Buchst. c) wird wie folgt geändert:
  - a. die Worte *„die Vergabe von Aufträgen“* werden durch die Worte *„die Einleitung von Vergabeverfahren und deren Kriterien“* ersetzt.
  - b. es wird folgender Satz 2 angefügt:  
*„Dem Ausschuss wird die Vergabeentscheidung von Aufträgen zur Beschlussfassung vorgelegt, wenn Voraussetzungen für die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorliegen oder der Ausschuss dies im Rahmen der Einleitung des Vergabeverfahrens beschließt.“*
2. § 29 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a. Folgende Sätze 1 und 2 werden neu eingefügt:  
*„Dem Haupt- und Finanzausschuss werden halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage die Ergebnisse der abgeschlossenen Vergabeverfahren nach Abs. 1 Buchst. c) Satz 1 vorgelegt. Es wird über folgende Punkte informiert:*
    - a) Auftragsgegenstand (Art und Umfang der Leistung)*
    - b) gewähltes Vergabeverfahren (Verfahrensart)*
    - c) Anzahl der abgegebenen Angebote*
    - d) Zuschlagsentscheidung*
    - e) Wert des Auftrages*
    - f) Name des beauftragten Unternehmens*
    - g) Begründung der Vergabeentscheidung“*
  - b. Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 3 und die Worte *„Der Haupt- und Finanzausschuss wird“* werden durch die Worte *„Weiterhin wird er“* ersetzt.
3. § 30 Abs. 1 Buchst. a) wird wie folgt geändert:
  - a. die Worte *„die Vergabe von Aufträgen“* werden durch die Worte *„die Einleitung von Vergabeverfahren und deren Kriterien“* ersetzt.
  - b. es wird folgender Satz 2 angefügt:  
*„Dem Ausschuss wird die Vergabeentscheidung von Aufträgen zur Beschlussfassung vorgelegt, wenn Voraussetzungen für die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorliegen oder der Ausschuss dies im Rahmen der Einleitung des Vergabeverfahrens beschließt.“*

4. § 30 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a. Folgende Sätze 1 und 2 werden neu eingefügt:  
*„Dem Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung werden halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage die Ergebnisse der abgeschlossenen Vergabeverfahren nach Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 vorgelegt. Es wird über folgende Punkte informiert:*
    - a) Auftragsgegenstand (Art und Umfang der Leistung)*
    - b) gewähltes Vergabeverfahren (Verfahrensart)*
    - c) Anzahl der abgegebenen Angebote*
    - d) Zuschlagsentscheidung*
    - e) Wert des Auftrages*
    - f) Name des beauftragten Unternehmens*
    - g) Begründung der Vergabeentscheidung“*
  - b. Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 3 und die Worte *„Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung wird“* werden durch die Worte *„Weiterhin wird er“* ersetzt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Bereits laufende Vergabeverfahren werden den Ausschüssen und dem Stadtrat nach der bisherigen Regelung vorgelegt.